

Geschäftsverzeichnissnr. 1642
Urteil Nr. 55/2000 vom 17. Mai 2000

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 583 Absatz 1 und 870 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgericht Dendermonde (Abteilung Sint-Niklaas).

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 10. März 1999 in Sachen P. Marchand gegen den Generaldirektor des Studiendienstes des Ministeriums für Beschäftigung und Arbeit, dessen Ausfertigung am 12. März 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Dendermonde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verhindert der in den Artikeln 10 und 11 verankerte Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung die Anwendung der Grundsätze der Beweisführung in Zivilsachen, die unter anderem in Artikel 870 des Gerichtsgesetzbuches zum Ausdruck kommen, wenn das Arbeitsgericht die in Artikel 583 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches (administrative Geldstrafen) ihm zugeteilten Streitsachen untersucht? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Es ist Aufgabe des Verweisungsrichters, die Norm oder Normen zu bestimmen, die auf die ihm vorgelegte Streitsache anwendbar sind.

B.2. Aus der Frage, wie sie dem Hof vorgelegt wurde, und aus der Begründung zur Verweisungsentscheidung kann nicht abgeleitet werden, ob der Verweisungsrichter der Auffassung ist, daß auf die Streitsachen, die ihm in Artikel 583 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches zugeteilt worden sind, kraft dessen das Arbeitsgericht über die Auferlegung von administrativen Sanktionen befindet, die durch das Gesetz vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldstrafen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, festgelegt worden sind, die Grundsätze der Beweisführung in Zivilsachen, die u.a. in Artikel 870 des Gerichtsgesetzbuches zum Ausdruck kommen, anwendbar sind oder ob die Regeln der Beweislast in Strafsachen gelten.

Obgleich die Frage sich anscheinend auf die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezieht, wird auch auf das Urteil Nr. 72/92 vom 18. November 1992 verwiesen, in dem der Hof geurteilt hat, daß die aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts sich ergebenden Garantien unabhängig davon gelten, ob das Gesetz die von ihm vorgeschriebenen Maßnahmen als strafrechtlich oder nicht strafrechtlich bezeichnet, daß die Tatsache, daß das Gesetz vom 30. Juni 1971 über die administrativen Geldstrafen, die bei Verstößen gegen bestimmte Sozialgesetze zur Anwendung kommen, die darin vorgesehenen Geldstrafen als administrative Geldstrafen einstuft, deshalb keine Mißachtung dieser Prinzipien rechtfertigen kann, daß es Aufgabe der mit der Bestrafung der Verstöße beauftragten Behörde ist, die dem Zuwiderhandelnden zur Last gelegten Taten zu beweisen, nicht nur, wenn sie beschließt, eine Strafe zu verhängen, sondern auch, wenn eine Klage vor dem Richter eingereicht wird, und daß der Gesetzgeber ebensowenig den Grundsatz der Unschuldsvermutung aufgeben wollte.

B.3. Der Hof ist nicht zuständig, eine präjudizielle Frage zu beantworten, in der Rechtsfragen aufgeworfen werden, die unter die Zuständigkeit des Verweisungsrichters selbst fallen. Dies ist der Fall, wenn der Hof, wie im vorliegenden Fall, in Wirklichkeit darüber befragt wird, welche Rechtsvorschrift bezüglich der Beweisführung auf das Hauptverfahren angewandt werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt sich für unzuständig, die gestellte präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets